Güssenblättle

Gemeinde Hermaringen

Amtsblatt für die Gemeinde Hermaringen mit den Ortsteilen Allewind, Gerschweiler und Hohweiher

Nr. 12 Donnerstag, 24. März 2016 55. Jahrgang

Liebe Mitbürgerinnen
und Mitbürger,

ich wünsche Ihnen,
auch im Namen von Gemeinderat
und Gemeindeverwaltung,
ein frohes und gesegnetes Osterfest.

Ihr
Jürgen Mailänder
Bürgermeister

Weit zieht der Winter sich zurück,
es grünen Busch und Bäume.
Das Lied der Nachtigall heißt Glück
im Glanz der Frühlingsträume.

Natur uns schon erahnen lässt
was wir bald nicht mehr missen
und weisend auf das Osterfest
blühn leuchtendgelb Narzissen.

Herzlich willkommen zum Osterfrühstück

Einladung

zum gemeinsamen Osterfrühstück

Wann: am Ostersonntag, 27. März 2016

Wo: im Evangelischen Gemeindehaus

Uhrzeit: 6:45 – 9:55 Uhr
(nach dem Auferstehungsgottesdienst)

Wir halten ein leckeres und vielfältiges Frühstück bereit.

Wir freuen uns auf Euer Kommen!

Evangelische Kirchengemeinde Hermaringen

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Notdienst ACHTUNG ÄNDERUNG

Der notdiensthabende Arzt ist an den Wochenenden sowie an Feiertagen rund um die Uhr, an Werktagen bei Nacht und Mittwochnachmittag über die **ärztliche Notfallpraxis Heidenheim** unter der Telefonnummer **07321 480050** zu erreichen.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst ist unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen.

Apotheken Notdienst

Donnerstag, 24. März 2016
Mittelrain-Apotheke, Grünewaldplatz 3, Heidenheim

Freitag, 25. März 2016
Hohe Wart-Apotheke, Grundweg 3, Herbrechtingen

Samstag, 26. März 2016
Kapell-Apotheke, Kapellstr. 1, HDH-Schnaitheim

Sonntag, 27. März 2016
Albuch-Apotheke, Hauptstr. 72, Steinheim
Marien-Apotheke, Hauptstr. 13, Dischingen

Montag, 28. März 2016
City-Apotheke, Grabenstr. 16, Heidenheim

Dienstag, 29. März 2016
Sonnen-Apotheke, Bühlstr. 20, Heidenheim

Mittwoch, 30. März 2016
Brenztal Apotheke, Brenzer Straße 29, Sontheim
Herwartstein-Apotheke, Schickhardtstr. 1, Königsbronn

Donnerstag, 31. März 2016
Hirsch-Apotheke, Brenzstr. 33, Heidenheim

Augenärztlicher Notdienst

Auskunft erhalten Sie unter der augenärztlichen Notfallrufnummer Tel. 0180 50112098

Zahnärztlicher Notdienst

Auskunft erteilt die kassenärztliche Vereinigung in Stuttgart unter der Rufnummer Tel. 0711 7877777

Tierärztlicher Notdienst

Für Notfälle wenden Sie sich an Ihren Haustierarzt. Kliniken und Großtierpraxen sind durchgehend dienstbereit.

Dienst der Ökumenischen Sozialstation

Unteres Brenztal gGmbH
Sonn- und Feiertage **Tel. 07325 919094**

Sonstige Notdienste

Heizungs- und Sanitär-Innung
Freitag, 25. März – Montag, 28. März 2016

Kraft GmbH & Co. KG, Steinheim	**Tel. 07329 286**
Karl Joas GmbH & Co. KG, HDH	**Tel. 07321 98340**
Kinzler Dieter, Nattheim	**Tel. 07321 71525**
Kascha Ger, Heidenheim	**Tel. 07321 54909**
Strom- und Gasversorgung	**Tel. 0731 60000**
Wasserversorgung	**Tel. 0176 19547002**
Abwasserentsorgung	**Tel. 0170 8904929**
Telefonseelsorge	**Tel. 0800 1110111**

Anonyme Alkoholiker: Treffen: Montag, 19:30 Uhr im ev. Kindergarten, Hainbuchenweg 9, 89537 Giengen
Kontakt-Telefon: Sieglinde **Tel. 07328 4992**

Johanneshaus Giengen **Tel. 07322 14930**

Öffnungszeiten im Rathaus (Tel. 07322 9547-0) und KOMM-IN-CENTER (Tel. 07322 9547-21 · Fax 07322 9547-40)

Montag – Freitag	8:30 Uhr – 12:00 Uhr
Montag u. Donnerstag	14:00 Uhr – 16:30 Uhr
Mittwoch	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

KOMM-IN-CENTER zusätzlich: Freitag 14:00 – 16:30 Uhr
Samstag 8:30 – 12:00 Uhr

Terminkalender

Was bringt die Woche:

Donnerstag, 24. März 2016
13:00 Uhr **Fischverkauf,** Fischerverein Hermaringen, Petri-Stube

Freitag, 25. März 2016 – Karfreitag
11:00 Uhr **Fischessen,** Fischerverein Hermaringen, Petri-Stube

Sonntag, 27. März 2016 – Ostersonntag

Montag, 28. März 2016 – Ostermontag

Donnerstag, 31. März 2016
14:00 Uhr Begegnungscafé **Für-Einander,** Evangelisches Gemeindehaus

Abfallkalender:

Gelber Sack

Hermaringen: Dienstag, 29. März 2016 (KW 13)
Allewind: Dienstag, 29. März 2016 (KW 13)

Termin für die Altpapiersammlung

Am Samstag, 23. April 2016 werden in Hermaringen Altpapier, Altkleider und Schuhe gesammelt.

Zeitungen, Illustrierte, Kataloge und Kartons sowie die Säcke mit Altkleidern und Schuhen müssen bis spätestens 8:00 Uhr am Straßenrand handlich gebündelt bereitgelegt werden.

Redaktionsschluss für das Güssenblättle ist **Dienstag, 12:00 Uhr.**
Bitte unbedingt einhalten!

Wohin in Hermaringen?

Frühling im KuBa Ausstellung im Bahnhof Hermaringen

Am **Samstag, 2. April 2016**, erwartet die Besucher von **10 – 18 Uhr** regionale Kunst, Kurzweil und Kaffee. So umschreiben die Veranstalter ihren „Frühling im KuBa“. Er knüpft an die erfolgreiche Veranstaltung „Sommer im KuBa“ im Bahnhof Hermaringen im letzten Jahr an. Auf 3 Stockwerken zeigen Künstler/innen ihre aktuellen Werke aus den Gebieten Malerei, Grafik, Holzbildhauerei und Installation.

Über drei Stockwerke zeigen Künstlerinnen und Künstler ihre Werke:

Claudia Bengelmann	Malerei, Grafik
Freya Blösl	Acrylbilder, Collagen
Reinhard Köhler	Objektkunst, Assemblagen
Walter Lindel	Holzskulpturen
Dr. Horst Reul	Zeichnungen, Graphik, Malerei
Anne Scheurer	Malerei, Grafik
Cem Werner	Installationen
Fred59	Zeichnungen
Silvia Thran	Weidenflechtereien

Im Begleitprogramm können Kinder Weidenpfeifen schnitzen

Für das leibliche Wohl ist mit Kesselgulsch, Kaffee und Kuchen gesorgt. Das Ständle am Bahnhof ist geöffnet.

Weitere Öffnungszeiten der Ausstellung sind die Sonntage 03.04, 10.04, 17.04. und 24.04.2016, jeweils von 13:00 – 18:00 Uhr.

Als Besonderheit findet am **Samstag, 23.04.2016** ein musikalischer Höhepunkt mit der Gruppe MarcoBeatZ statt. Sie vereinigt Musik und Literatur zu einem besonderen Erlebnis.

Amtliche Bekanntmachung

Wer hilft mit? Große Gemeindeputzete

In Hermaringen findet am

Samstag, 09. April 2016, 9:00 – 12:00 Uhr

eine große „Gemeindeputzete“ statt. Die Gemeinde Hermaringen schließt sich damit an die Landschaftsputzaktion an, die kreisweit in diesen Tagen durchgeführt wird.

Wer tatkräftig mithelfen möchte, unsere Landschaft von allerlei Unrat zu befreien, sollte sich **bis spätestens 01. April 2016 im Rathaus bei Frau Reinle, Tel. 07322 9547-12, sekretariat@hermaringen.de,** melden.

Alle Helfer sollten sich dann am Samstag um 9:00 Uhr am Rathaus einfinden.

Zum Abschluss der „Putzete“ erhält jeder Helfer ein kleines Vesper.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Unterstützung!

Ihr

Jürgen Mailänder
Bürgermeister

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hermaringen am 21. Januar 2016 folgende **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den **Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je** **9.819.800 €**
   davon im **Verwaltungshaushalt** **6.427.000 €**
   im **Vermögenshaushalt** **3.392.800 €**
2. dem **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von **323.000 €**
3. dem **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von **0 €**

§ 2

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** wird festgesetzt auf **800.000 €**

§ 3

Die **Steuersätze** werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
   a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe **(Grundsteuer A)** auf **340 v. H.**
   b. für die Grundstücke **(Grundsteuer B)** auf der Steuermessbeträge **360 v. H.**
2. für die **Gewerbesteuer** auf der Steuermessbeträge. **355 v. H.**

Ausgefertigt!
Hermaringen, den 24.03.2016

M A I L Ä N D E R
Bürgermeister

Das **Landratsamt Heidenheim als Rechtsaufsichtsbehörde** hat mit Erlass vom 25.02.2016 die **Gesetzmäßigkeit** der vom Gemeinderat am 21.01.2016 erlassenen **Haushaltssatzung 2016** gemäß § 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) **bestätigt**.

Es wird **genehmigt:**

=> Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen** von **323.000 €**
gemäß § 87 Abs. 2 GemO.

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan 2016 werden hiermit gemäß § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekanntgemacht.

Der **Haushaltsplan 2016** wird in der Zeit von

Donnerstag, 24.März 2016 bis Dienstag, 05. April 2016

– je einschließlich – öffentlich ausgelegt und können während dieser Frist im **Rathaus, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten** eingesehen werden.

Am Samstag, 26.03.2016
bleibt unser KOMM-IN-CENTER **geschlossen.**

Bitte um Beachtung!

Friedhofssatzung der Gemeinde Hermaringen

I. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Widmung
II. Ordnungsvorschriften
§ 2 Öffnungszeiten
§ 3 Verhalten auf dem Friedhof
§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
III. Bestattungsvorschriften
§ 5 Allgemeines
§ 6 Särge
§ 7 Ausheben der Gräber
§ 8 Ruhezeit
§ 9 Umbettungen
IV. Grabstätten
§ 10 Allgemeines
§ 11 Reihengräber
§ 12 Wahlgräber
§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber
V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen
§ 14 Auswahlmöglichkeiten
§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz
§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften
§ 17 Genehmigungserfordernis
§ 18 Standsicherheit
§ 19 Unterhaltung
§ 20 Entfernung
VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte
§ 21 Allgemeines
§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege
VII. Benutzung der Leichenhalle
§ 23
VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten
§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung
§ 25 Ordnungswidrigkeiten
IX. Bestattungsgebühren
§ 26 Erhebungsgrundsatz
§ 27 Gebührenschuldner
§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren
X. Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 30 Alte Rechte
§ 31 In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.03.2016 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.
8. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.
9. zu lärmen und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend, oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5
Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6
Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7
Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8
Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt zwanzig Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, zehn Jahre.

§ 9
Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab, ein Urnenreihengrab, ein Urnenreihenrasengrab oder eine Urnenreihennische umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10
Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten, sofern vorhanden, zur Verfügung gestellt:
    1. Reihengräber
    2. Urnenreihengräber
    3. Urnenreihennischen
    4. Urnenrasenreihengräber
    5. Anonyme Urnengräber
    6. Halbanonyme Urnengräber
    7. Baumurnenreihengräber
    8. Erdrasenreihengräber
    9. Wahlgräber einfachbreit, doppelttief
    10. Wahlgräber doppeltbreit, einfachtief
    11. Wahlgräber doppeltbreit, doppelttief
    12. Erdrasenwahlgräber
    13. Urnenwahlgräber
    14. Urnenwahlnischen
    15. Urnenrasenwahlgräber
    16. Baumurnenwahlgräber
    17. Baumurnenfamiliengräber
(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11
Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
    1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
    2. wer sich dazu verpflichtet hat,
    3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
    1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr,
    2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr ab.
(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12
Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von dreißig Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
   1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
   2. auf die Kinder,
   3. auf die Stiefkinder,
   4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
   5. auf die Eltern,
   6. auf die Geschwister,
   7. auf die Stiefgeschwister,
   8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

   Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13
Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
(2) In jedem Urnenreihengrab, jedem Urnenreihenrasengrab und jeder Urnenreihennische wird nur eine Urne beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
(3) Ein Urnenreihengrab, ein Urnenreihenrasengrab und eine Urnenreihennische kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
(4) Die Anzahl der Urnen, die in Urnenwahlgräbern beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind maximal vier Urnen in Grabfeldern und maximal drei Urnen in Urnennischen.
(5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14
Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15
Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16
Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
   a. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
   b. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
   c. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden
(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
   a. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
   b. mit Farbanstrich auf Stein,
   c. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
   d. mit Lichtbildern.
(5) Auf Grabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
   a. auf Grabstätten für Kinder bis zu einer Höhe von 1,00 m.

b. auf Grabstätten für Erwachsene und auf Urnengrabstätten bis zu einer Höhe von 1,40 m.
c. Der Grabstein darf keine größere Breite als die Grabstelle haben.

(6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

(7) Für die Grabstätten in den Urnenstelen gelten die folgenden zusätzlichen Vorschriften:
a. Die Urnennischen als Urnenreihen- und Urnenwahlgräber werden in keiner von der Gemeinde vorgegebenen Reihenfolge belegt sondern können von den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten frei ausgewählt werden.
b. Es sind nur die von der Gemeinde beschafften Nischenplatten in einheitlicher Ausführung zugelassen. Sie werden von der Gemeinde zur Beschriftung ausgehändigt. Die Beschriftung der Nischenplatten ist durch die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Gemeinde fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. Die Kosten hierfür sind von den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten aufzubringen und dem Steinmetzbetrieb direkt zu erstatten. Der jeweilige Schriftentwurf des Steinmetzes ist mit der Gemeinde abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen. Das Abnehmen und Anbringen der Nischenplatten ist nur durch einen Vertreter der Gemeinde zulässig.
c. Als Beschriftung der Nischenplatten ist ausschließlich vertiefte Schrift – Gravur – (Einzelbuchstaben, Schriftzüge, Zahlen, Ornamente) zulässig. Die Gravur ist ausschließlich im Farbspektrum „Grautöne“ bis „Brauntöne“ in patinierter Ausführung zulässig. Als Ornamente dürfen nur christliche Symbole (Kreuze, Blumen, Ähren, betende Hände u. ä.) verwendet werden.
d. Als Beschriftung der Nischenplatten sind Vornamen, Namen, akademischer Grad, Geburtstag/Geburtsjahr, Todestag/Todesjahr, Berufsbezeichnungen und Ornamente zulässig. Nicht zugelassen werden bildliche und figürliche Darstellungen.
e. An den Urnennischen sowie auf oder vor der Urnenstelenanlage dürfen Grabschmuck, Blumenschmuck und sonstige Grabausstattungen wie z. B. Bilder, Verzierungen, Halterungen, Blumenväschen, Kerzen, Leuchten, Spielzeuge, Holzteile, Kunststoffteile, Kunstblumen o. ä. nicht angebracht bzw. abgestellt werden. Die Gemeinde ist bei Zuwiderhandlungen berechtigt, die Gegenstände ohne Rücksprache zu entfernen.

8) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

(8) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17
Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 Zentimeter und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18
Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:
Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm,
bis 1,40 m Höhe: 16 cm,
Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i. d. R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 19
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20
Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21
Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein.
Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 22
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24
Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
   a. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
   b. die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
   c. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
   d. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
   e. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
   f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
   g. Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
   h. Druckschriften verteilt,
   i. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
   j. lärmt und spielt, isst und trinkt sowie lagert.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des

Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30
Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf dreißig Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 31
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 14.05.2009 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Hermaringen, den 24.03.2016

Mailänder
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofssatzung
– Bestattungsgebührenverzeichnis –

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	
1.	**Verwaltungsgebühren**	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	25,00 €
2.	**Benutzungsgebühren**	
2.1	**Bestattung**	
2.11	von Personen ab dem 5. Lebensjahr (einfachtief)	710,00 €
2.12	von Personen ab dem 5. Lebensjahr (doppelttief)	890,00 €
2.13	von Personen bis zum 5. Lebensjahr einschließlich Tot- u. Fehlgeburten	355,00 €
2.2	**Beisetzung von Aschen (Urnen)**	
2.21	im Erdgrab	355,00 €
2.22	in der Nische	355,00 €
2.3	**Zuschlag zu 2.11 bis 2.13 und 2.21 bis 2.22 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von**	50 %
2.4	**Überlassung eines Reihengrabes**	
2.41	für Personen ab dem 5. Lebensjahr	815,00 €
2.42	für Personen bis zum 5. Lebensjahr	370,00 €
2.43	Urnenreihengrab	735,00 €
2.44	Urnenreihennische	1.215,00 €
2.45	Urnenrasenreihengrab	1.210,00 €
2.46	halb-anonymes Urnengrab	780,00 €
2.47	anonymes Urnengrab	755,00 €
2.48	Baumurnenreihengrab	1.565,00 €
2.49	Erdrasenreihengrab	1.630,00 €
2.5	**Überlassung eines Wahlgrabes**	
2.51	Wahlgrab, einfachbreit, doppelttief	1.835,00 €
2.52	Wahlgrab, doppeltbreit, einfachtief	2.045,00 €
2.53	Wahlgrab, doppeltbreit, doppelttief	2.500,00 €
2.54	Erdrasenwahlgrab	2.725,00 €
2.55	Urnenwahlgrab	1.285,00 €
2.56	Urnenrasenwahlgrab	1.965,00 €
2.57	Urnenwahlnische	1.695,00 €
2.58	Baumurnenwahlgrab	2.475,00 €
2.59	Baumurnenfamiliengrab	2.835,00 €
2.6	**Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts**	
2.61	für die Dauer einer Nutzungsperiode	
2.62	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet	
2.7	**Benutzung der Aussegnungshalle**	680,00 €
2.8	**Benutzung der Leichenzelle sofern keine Bestattung in Hermaringen erfolgt**	220,00 €
2.9	**Sonstige Dienstleistungen**	
2.91	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen	nach Aufwand
2.92	Verlegen von Gehwegplatten je Grabstätte	
2.921	Reihengrab und Wahlgrab (einstellig/einfachtief/doppelttief)	355,00 €
2.922	Wahlgrab (mehrstellig/einfachtief/doppelttief)	550,00 €
2.923	Urnenreihengrab und Urnenwahlgrab (Erdgrab)	270,00 €
2.93	Grabräumung	
2.931	Urnengrab / Kindergrab	125,00 €
2.932	Urnengrab / Kindergrab (incl. Platte)	190,00 €
2.933	Einzelgrab	250,00 €
2.934	Einzelgrab (incl. Platte)	315,00 €
2.935	Wahlgrab mehrstellig	380,00 €
2.936	Wahlgrab mehrstellig (incl. Platte)	440,00 €

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

im Rahmen der Einweihung der Güssenhalle wollen wir am Sonntag, 05.06.2016 unsere Blutspender, erfolgreichen Sportler sowie engagierte ehrenamtlich tätige Mitbürger ehren.

Mit nachfolgendem Formular können Sie uns Mitbürgerinnen und Mitbürger nennen, die aus Ihrer Sicht eine Ehrung verdient hätten.

<u>Ehrung verdienter Bürgerinnen, Bürger, Gruppen, Mannschaften</u>

– Vorschlag –

Geehrt werden Leistungen in den Bereichen Soziales, Kinder und Jugend, Familien und Senioren, Gesundheit, Bildung, Politik, Ökologie, Kirche, Kultur, Sport, Hilfe und Rettung.

- Name der zu ehrenden Person/Gruppe/Mannschaft (wenn möglich mit Anschrift)

  _____

- Erbrachte Leistung / Art des Engagements

  _____

  _____

- Dauer des Engagements

  _____

- Nähere Beschreibung der Leistung / des Engagements und Begründung des Ehrungsvorschlags

  _____

  _____

  _____

  _____

  _____

  _____

Name des/der Vorschlagenden:

_____

Telefon-Nummer (für Rückfragen):

_____

_____

Datum, Unterschrift

Abgabe bis spätestens 30.04.2016 bei Frau Reinle (OG, Zimmer 12).
Gerne auch per E-Mail: sekretariat@hermaringen.de

Verkauf von Flächenlosen

Am Dienstag, 5. April 2016 um **19:30 Uhr** werden im **Gasthaus „Zum Rössle“ (Saal) in Hohenmemmingen** aus dem Stadtwald Giengen und dem Gemeindewald Hermaringen nachstehende Flächenlose gegen Barzahlung verkauft. Zudem kommen noch mehrere Brennholzpolter zum Verkauf.

Stadtwald Giengen

Distrikt 1 Rötenberg

Abt. 9	Schratenhof	Nr.	13-28
Abt. 12	Schweikertsbrunnen	Nr.	39-44

Distrikt 2 Hoher Stich

Abt. 14	Krummsteigle	Nr.	1-5
Abt. 11	Hühnerbrunnen	Nr.	6-12
Abt. 8	Stich	Nr.	29-31
Abt. 6	Untere Steinschelle	Nr.	32-35
Abt. 5	Magdalene	Nr.	36-37
Abt. 4	Lettengrube	Nr.	38

Distrikt 3 Spädelen

Abt. 1	Herrenbergle	Nr.	50-51

Gemeindewald Hermaringen

Distrikt 1 Hardt

Abt. 5	Hinterbuckenholz	Nr.	45-46
Abt. 3	Ochsenwirtsbau	Nr.	47-49

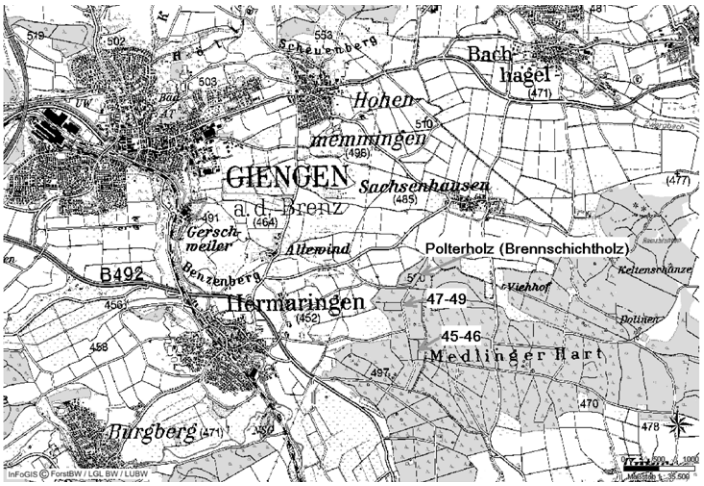

Karten mit den eingezeichneten Flächenlosen erhalten Sie bei der Stadt Giengen, Tiefbauamt, Zimmer 24, Marktstr. 18-20, bei der Gemeinde Hermaringen, Rathaus, Zimmer 1 und im Internet unter www.landkreis-heidenheim.de unter Suchbegriff „Flächenlos“.
Die Flächenlose können ab **Samstag, 26. März 2016** besichtigt werden. Die Befahrung der Waldwege zu diesem Zweck ist genehmigt (außer Sonntag), erfolgt aber auf eigene Gefahr.

Freundeskreis Asyl

Freundeskreis Asyl Hermaringen

Das nächste Treffen des Freundeskreises findet **am Montag, 04. April 2016** um **19:00 Uhr** im Evangelischen Gemeindehaus (Jugendraum) statt.

Wir werden uns zu den entstehenden Arbeitsgruppen austauschen und aktuelle Themen besprechen.
Alle Mitglieder des Freundeskreises und alle, die sich gerne unverbindlich informieren wollen, sind ganz herzlich eingeladen.

Wer schon jetzt mehr wissen möchte kann sich über Freundeskreis-Asyl.Hermaringen@gmx.de jederzeit gerne per E-Mail an den Freundeskreis wenden.

Auch unter www.fkahermaringen.wordpress.com oder https://www.facebook.com/FreundeskreisAsylHermaringen sind aktuelle Informationen zu finden.

Wir freuen uns über viele Mitstreiter und Besucher!

Glückwünsche

Wir gratulieren allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die in dieser oder den nächsten Wochen ihren Geburtstag feiern können, namentlich:

am Donnerstag, 24. März
Frau Elisabeth Schneider,
Oskar-Enslin-Straße 7, zum 83.

am Samstag, 26. März
Frau Gertrud Weigang,
Magenaustraße 15, zum 76.

am Sonntag, 27. März
Herrn Kurt Eigner,
Ringstraße 24, zum 75.

am Montag, 28. März
Herrn Ludwig Kreh,
Hohweiher 6, zum 91.

Kindergarten & Schule aktuell

Anmeldung für das neue Kindergartenjahr 2016/17 im evangelischen Kindergarten Konfetti in Hermaringen

Alle Kinder, die bis Juli 2017 drei Jahre alt werden, können am Montag, **04.04.2016** von **13:30 Uhr – 16:00 Uhr** und am Donnerstag, **07.04.2016** von **7:30 Uhr – 13:00 Uhr** im Büro des Ev. Kindergartens Konfetti in Hermaringen, Fröbelstraße 6 angemeldet werden.

Ebenso besteht an diesen Tagen die Möglichkeit Ihr Kind für die Kinderkrippe der Kinder zwischen 1 und 3 Jahren anzumelden.

Sollten Sie an diesen Tagen verhindert sein, vereinbaren Sie bitte einen Termin zur Anmeldung unter folgender Telefonnummer: 07322 919316.

Die Elternbeiräte des Kindergartens Konfetti und der Rudolf-Magenau-Schule bedanken sich recht herzlich für die Bücher- und Kuchenspenden und die zahlreichen Besucher, die zum Gelingen der diesjährigen Bücherbörse beigetragen haben.

Kirchen

Evangelische Kirchengemeinde Hermaringen

Kontakt: Evang. Pfarramt, Tel. 07322 5272, Fax -24143
Pfarrer Steffen Hägele · E-Mail: Steffen.Haegele@elkw.de
Pfarrbüro: E-Mail: Pfarramt.Hermaringen@elkw.de
Bürozeiten: Dienstag und Donnerstag von 08:30 – 12:00 Uhr
Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.hermaringen-evangelisch.de

Wochenspruch:

Christus spricht: Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle.

Offenbarung 1,18

Gründonnerstag, 24. März
19:30 Uhr Abendgottesdienst mit Abendmahlsfeier (Pfarrer Auerswald) im Gemeindehaus

Karfreitag, 25. März
10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsfeier (Pfarrer Auerswald)

Sonntag, 27. März – Ostersonntag
06:00 Uhr Osternachtgottesdienst in der Aussegnungshalle auf dem Friedhof (Pfarrer Hägele und Vorbereitungsteam)
06:45 Uhr- 09:55 Uhr gemeinsames Osterfrühstück im Gemeindehaus
10:00 Uhr Ostergottesdienst mit Abendmahlsfeier (Pfarrer Hägele)

Montag, 28. März – Ostermontag
10:00 Uhr Gottesdienst (Dekan Dr. Karl-Heinz Schlaudraff aus Heidenheim)

Dienstag, 29. März
20:00 Uhr Offenes Singen

Samstag, 02. April 17:30 Uhr bis Sonntag 03. April 10:00 Uhr
Übernachtung der Kinder des Kinderabenteuerlands im Gemeindehaus

Sonntag, 03. April – Quasimodogeniti
10:30 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Ulrich Erhardt aus Niederstotzingen)
14:00 Uhr Kaffee- oder Teestunde im Gemeindehaus

Gemeindebücherei

im Evang. Gemeindehaus
Die Bücherei für Alle
Bücher für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
Die wöchentlichen Öffnungszeiten sind:
Dienstag und Donnerstag 16.30 bis 18.00 Uhr
Bei Fragen und Anregungen steht Karina Weiß gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Achtung: In den Osterferien ist vom Donnerstag, 24. März 2016 bis einschließlich Donnerstag, 31. März 2016 die Bücherei geschlossen.

Pfarramtliches
Pfarrer Hägele befindet sich seit Montag 14. März 2016 bis einschließlich Sonntag, 10. April 2016 in Elternteilzeit. Die Vertretung vom 14.03. – 28.03.2016 übernimmt Pfarrer Thomas Auerswald.
Er ist unter der Telefonnummer 07322 1460890 zu erreichen.
Vom 29.03. – 10. 04.2016 übernimmt Pfarrer Ulrich Erhardt aus Niederstotzingen Tel 07325 919180 die Vertretung.

Öffnungszeiten des Pfarramts über Ostern
Das Pfarramt ist am Gründonnerstag, 24. März 2016 nicht besetzt. Am Dienstag nach Ostern, 29.03.2016 ist wieder, wie gewohnt, von 08:30 – 12:00 Uhr geöffnet. Wir bitten um Beachtung.

Herzlich Willkommen zum Osterfrühstück
Wir laden recht herzlich zum zweiten gemeinsamen Osterfrühstück in das evangelische Gemeindehaus ein. Am Ostersonntagmorgen, 27. März 2016, halten wir ein leckeres und vielfältiges Frühstück in der Zeit von 06:45 Uhr (nach dem Auferstehungsgottesdienst) bis 09:55 Uhr bereit.
Wir freuen uns auf Euer Kommen!

Aus der Gemeinde ist verstorben:
Hans Kastler, 91 Jahre

Jesus Christus spricht: Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, auch wenn er stirbt. Johannes 11,25

Herzliche Einladung an die Kinder des Kinderabenteuerlands zur Osterübernachtung vom 02. auf den 03. April im Gemeindehaus
Hallo liebe Kinder!
Auch in diesem Jahr gibt es eine Osterübernachtung im Gemeindehaus. Dazu laden wir Euch recht herzlich ein!!
Jeder **zwischen 6 und 13 Jahren** kann kostenlos teilnehmen.
Wir treffen uns am **02. April 2016 um 17:30 Uhr im Gemeindehaus in Hermaringen** mit Euren Übernachtungssachen (Zahnbürste, Kuscheltier, Isomatte, Schlafsack,…) und werden dann zusammen Abendessen.

Anmeldung Osterübernachtung

Name: _____

Alter: _____

Telefon/Handy: _____
(für den Notfall)

Allergien: _____

_____
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Am **03. April 2016 um 10:00 Uhr** endet die Übernachtung nach einem gemeinsamen Frühstück.
Beiliegend unser Anmeldeformular, dass Du bitte dann bis spätestens 29. März 2016 in der Kronenstraße 38 oder im Claußnitzerweg 2 einwirfst.
Bei dieser Veranstaltung würden wir uns auch auf viele Teilnehmer freuen!
Euer KALA-Team

Katholische Kirchengemeinde Maria Königin Hermaringen

Kath. Pfarramt Sontheim, Tel. 07325 922673, Fax 922674
E-Mail: KathParramt.Sontheim@freenet.de
Homepage: http://se-unteresbrenztal.drs.de
Bürozeiten: Mo., Mi., Fr. 09:00 – 11:00 Uhr,
Di. 14:00 – 17:00 Uhr, Messnerin: Christine Tabor, Tel. 4198

Wochenspruch:
Der Herr ist auferstanden, er ist wahrhaft auferstanden. Halleluja. Sein ist die Macht und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Halleluja.
(vgl. Lk 24,34; Offb 1,6)

Gründonnerstag, 24. März 2016
L1: Ex 12,1-8.11-14 L2: 1 Kor 11,23-26 Ev: Joh 13,1-15
18:30 Uhr Eucharistiefeier

Karfreitag, 25. März 2016
Fast- und Abstinenztag
L1: Jes 52,13-53,12 L2: Hebr 4,14-16; 5,7-9
Passion: Joh 18,1-19,42
15:00 Uhr Liturgie zum Leiden und Sterben Jesu
1. Wortgottesdienst mit Passionsbericht
2. Kreuzverehrung

Karsamstag, 26. März 2016 – Tag der Grabesruhe
15:00 Uhr Kleinkindgottesdienst mit Osterfeuer, Heilig-Geist-Zentrum, Giengen
17:30 Uhr Beichtgelegenheit in der Heilig-Geist-Kirche in Giengen
Feier der Osternacht in Sontheim, Mariä Himmelfahrt
L1: Gen 1,1-2,2 L2: Gen 22,1-18 L3: Ex 14,15-15,1
L4: Jes 54,5-14 L5: Jes 55,1-11 L6: Bar 3,9-15.32-4,4
L7: Ez 36,16-17a.18-28 Epistel: Röm 6,3-11
Ev: Lk 24,1-12
21:00 Uhr **Feier der Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus**
1. Lichtfeier
2. Wortgottesfeier
3. Tauferneuerungsfeier
4. Eucharistiefeier
Die Schola wird den Gottesdienst in der Sontheimer Kirche Mariä Himmelfahrt musikalisch mitgestalten. Die Feier der Osternacht beginnt vor der Kirche mit der Segnung des Osterfeuers und dem Entzünden der Osterkerze 2016. Im Gottesdienst findet die **Weihe der Osterspeisen** statt.

Ostersonntag, 27. März 2016 – Hochfest der Auferstehung des Herrn

Bischof-Moser-Kollekte
L1: Apg 10,34a.37-43 L2: Kol 3,1-4 Ev: Joh 20,1-18

ACHTUNG: SOMMERZEIT!
09:00 Uhr **Festgottesdienst mit Segnung der Osterspeisen**

Ostermontag, 28. März 2016
Bischof-Moser-Kollekte
L1: Apg 2,14.22b-33 L2: 1 Kor 15,1-8.11 Ev: Lk 24,13-35
09:00 Uhr Eucharistiefeier

Samstag, 02. April 2016
17:30 Uhr Beichtgelegenheit in der Heilig-Geist-Kirche in Giengen
18:30 Uhr Eucharistiefeier in Hermaringen

Aus unserer Kirchengemeinde ist verstorben:

Frau Maria Lindenmayer

Herr, nimm unsere Verstorbene auf in dein ewiges Leben.

Ostergruß

Die Auferstehung Jesu weitet den Blick und führt die Jünger in eine entscheidende Veränderung. Der Glaube an Gott und an das von Jesus Christus verkündete Evangelium erhält eine neue, eine konkret reale Dimension! Durch die Freude über diese Erfahrung werden die Gläubigen wieder neu zusammengeführt, und es wachsen ein Glaube und eine Hoffnung, die die Jünger zunächst ins Gebet führt. So wird am fünfzigsten Tag nach der Auferstehung Jesu die Gemeinde mit dem Heiligen Geist beschenkt. Die Kirche feiert ihren Geburtstag, und die Verkündigung der frohen Botschaft Christi beginnt in die ganze Welt hinein zu wirken.
Im Prozess „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten gestalten", auf den wir uns eingelassen haben und der uns begleitet, wird die geistliche Erneuerung als notwendige erste Phase vorangestellt. Die Erfahrung des Osterfestes, der feste Glaube an die Auferstehung und an die Gegenwart Christi in Seiner Gemeinde ist auch für uns und unseren Weg unverzichtbar! Nur eine betende Kirche kann die Kraft von oben, den Heiligen Geist empfangen. Nur in der Verbundenheit zu Christus, die sich in der direkten Beziehung zu Ihm ausdrückt, kann eine Erneuerung und dann auch eine Wandlung gelingen.
Der vielfach ausgesprochene Wunsch nach einer Kirche, die sich verändert und die auch die Veränderungen der Zeit wahrnimmt, kann nur im und durch das Gebet, durch die enge Hingabe an Christus selbst echte Erfüllung finden. Auf diesen Weg freue ich mich!
Ihnen allen und unseren Gemeinden wünsche ich von Herzen die Kraft der Auferstehungsbotschaft als Quelle, um wieder neu zu Christus aufzubrechen!
Frohe und gesegnete Ostern – und eine Erneuerung der Kirche, so dass sie und wir alle wieder ein neues Pfingstfest feiern können!

Ihr

Reiner Stadlbauer, Pfarrer

(Klein-) Kindgottesdienst für Familien
Bald ist Ostern. Unsere Kinder freuen sich sicher schon auf den Osterhasen und die kleinen Geschenke oder Leckereien, die sie suchen dürfen. Aber wir werden an Ostern nicht nur vom Osterhasen beschenkt, sondern auch von Gott:
Gott hat Jesus neues Leben gegeben und das ist für uns ein Grund zu feiern.

Wir laden dazu ein, diese biblische Geschichte am Osterfeuer mit allen Sinnen zu erleben und zwar am Karsamstag, 26. März um 15:00 Uhr am und im Heilig-Geist-Gemeindezentrum.

Den Gottesdienst wollen wir gemeinsam bei Kaffee und Kuchen ausklingen lassen. Über Kuchenspenden, Snacks oder Obst würden wir uns sehr freuen. Für Getränke ist gesorgt.

Gemütlicher Ausklang der Osternachtfeier in Sontheim am 26.03.2016
Herzliche Einladung, die Osternachtfeier gemütlich im Sontheimer Gemeindezentrum ausklingen zu lassen. Für Getränke ist gesorgt, wir möchten Sie aber bitten kleine Snacks mitzubringen, die wir dann zu einem schönen Buffet zusammenstellen und diese besondere Nacht in der Gemeinschaft verbringen können.

Bischof-Moser-Kollekte 2016
Zu Ostern bittet unser Bischof Dr. Gebhard Fürst Sie um Unterstützung der Bischof-Moser-Stiftung. Sie fördert in mehreren Gemeinden und Dekanaten Projekte, in denen mit neuen Ideen pastorale Initiativen verwirklicht werden. Dadurch erhalten viele junge und erwachsene Menschen in unterschiedlichen Situationen Lebenshilfe und Orientierung, Ermutigung und Hoffnung aus dem Evangelium.
Unter dem Motto der Stiftung: „..damit der Glaube neu zündet" werden Ideenreichtum und viele Talente in den Gemeinden aktiviert, kommen „ans Licht" und befördern die Weiterentwicklung der Seelsorge angesichts der aktuellen Herausforderungen in einer zunehmend unübersichtlichen gesellschaftlichen Entwicklung. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

Novene zur göttlichen Barmherzigkeit
Im Jubiläumsjahr der Barmherzigkeit wollen wir in Vorbereitung auf den Barmherzigkeitssonntag am 03. April die Novene zur Göttlichen Barmherzigkeit beten. Wir laden herzlich ein zu diesem Gebet vom **26. März bis 03. April 2016 jeweils um 7:00 Uhr** in der Heilig-Geist-Kirche in Giengen (Dauer ca. 20 Minuten). RS

Öffnungszeiten Pfarrbüro
Das Pfarrbüro ist am Mittwoch 30.03. sowie Freitag, 01.04.2016 nicht geöffnet.

Bürozeiten: Kath. Pfarramt,
Schillerstraße 6, 89567 Sontheim an der Brenz
Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 – 11:00 Uhr
Dienstag 14:00 – 17:00 Uhr
Telefon: 07325 922673
E-Mail-Adresse: KathPfarramt.Sontheim@freenet.de
Homepage: http://se-unteresbrenztal.drs.de

Evangelische Chrischona-Gemeinde Hermaringen

Kontakte und Infos: Chrischona-Gemeinde Schillerstr. 33, Sontheim; Tel. 07325 921735; Fax 07325 921736;
Internet: **www.chrischona-sontheim.de**

Donnerstag, 24. März
18:30 Uhr Jungbläser – fällt aus
19:30 Uhr Posaunenchorprobe – fällt aus

Karfreitag, 25. März
10:15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl im Gemeindezentrum Sontheim

Samstag, 26. März
20:15 Uhr Jugendkreis

Sonntag, 27. März
10:15 Uhr Ostergottesdienst im Gemeindezentrum Sontheim

Mittwoch, 30. März
09:30 Uhr Spatzennest - Ferien
14:30 Uhr Bibelkreis in Hermaringen
17:15 Uhr Biblischer Unterricht- Ferien
18:30 Uhr Teenkreis - Ferien

Donnerstag, 31. März
18:30 Uhr Jungbläser - Ferien
19:30 Uhr Posaunenchorprobe - Ferien

Zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen möchten wir Sie herzlich einladen!

Vereine

Schwäbischer Albverein Hermaringen e. V.

gegründet 1903

Märzenbecherblütenwanderung

Am **Ostermontag, 28.03.2016** machen wir unsere alljährliche Märzenbecherblütenwanderung nach Leipheim.
Um zahlreiche Wanderer freut sich H. Glaser.
Abfahrt am Rathaus **13:30 Uhr** nach Leipheim mit PKW.

Obst- und Gartenbauverein Hermaringen e. V.

gegründet 1948

Vereinsausflug zur Landesgartenschau

In diesem Jahr wollen wir einen Ausflug machen zur Landesgartenschau nach Öhringen.

Der Termin ist am **Samstag, 25.06.2016.**
Abfahrt ist um **7:00 Uhr** am Rathaus.

Wir fahren mit dem Bus (Bernhard-Reisen Sontheim) über die A 7 und A 6 nach Öhringen. Um ca. 15:00 Uhr treten wir die Rückfahrt an und machen unterwegs eine Einkehr zum Abendessen. Danach geht es zurück nach Hermaringen.

Zu diesem Ausflug sind alle, die mitfahren möchten, sehr herzlich eingeladen. Für Mitglieder des OGV Hermaringen ist die Fahrt kostenlos, der Eintritt zur Landesgartenschau muss entrichtet werden.

Anmeldung ab sofort bei:
Werner Merkle, Tel. 22585 oder Bernd Brandstätter, Tel. 933700.

Der Vorsitzende
Werner Merkle

Fischerverein Hermaringen e. V.

gegründet 1995

Fischverkauf

Der Fischerverein Hermaringen wird auch in diesem Jahr am **Gründonnerstag, 24.03.2016** von **13:00 – 18:00 Uhr** einen Fischverkauf durchführen.

Im Angebot werden sein:
Lachsforellen
Forellen
Eigengerauchte Forellen
Kaltgerauchtes Lachsfilet am Stück
Lachsfilet frisch

Um das Räuchern und den Verkauf besser planen zu können, wird **bis Sonntag, 20.03.2016** um telefonische Vorbestellung gebeten.

Anruf genügt bei:
Horst Elsner 07322 6282, Ferdinand Pauler 07322 911052
Christine Peter 07325 8228, Bernd Warkus 07322 22997

Der Verkauf findet in der Petristube in Hermaringen statt.

Petri-Stube

Der Fischerverein ladet am **Karfreitag, 25.03.2016** die Bevölkerung zum Mittagessen mit Fischgerichten ein.

Wir bieten an:
Kässpätzle mit Salat
Frischen Lachs mit Salat
Tintenfischringe mit Salat
Paniertes Fischfilet mit Salat

Wir bitten, um besser planen zu können, um eine Vorbestellung.
Warkus Bernd 07322 22997
Elsner Horst 07322 6282

Öffnungszeiten von **10:00 Uhr – 15:00 Uhr.**

Der Fischerverein freut sich auf Ihren Besuch.

Landfrauen Hermaringen

gegründet 1995

LandFrauen Hermaringen

Termine im April:

18.04.2016 14:30 Uhr Kunkelstube:
Wir besuchen die Gärtnerei Spengler in Dillingen.

20.04.2016 14:00 Uhr Fahrt in einer historischen Straßenbahn durch Ulm.

26.04.2016 18:30 Uhr Kochen mit Dagmar Holzschuh: „Fixes für den Feierabend“! Wer kennt das nicht: Oft fehlt einfach die Zeit, um sich lange an den Herd zu stellen. Deshalb – köstlich kochen auf die Schnelle. Bitte beachten – die Uhrzeit wurde geändert!

Anmeldung bei Rosemarie Bauer Tel. 23373!

Sozialverband VdK
Ortsverband Hermaringen e. V.

gegründet 1947

Kaffeenachmittag

Am **Dienstag, 05. April 2016** findet unser nächster Kaffeenachmittag um **14:00 Uhr** in der „Petri-Stube“ statt.

Unser diesjähriger Tagesausflug findet am **Donnerstag, 07. Juli 2016** statt. Wer sich dafür interessiert kann sich bei der 1. Vorsitzenden Gudrun Rabl Informationen holen und Sie wird auch gleich Anmeldungen entgegen nehmen.

Wir werden einen schönen und gemütlichen Nachmittag miteinander verbringen und hoffen auf zahlreichen Besuch, bei dem auch Freunde und Interessenten gerne dabei sein können.

Anmeldungen bis **31. März 2016** bei Frau Gudrun Rabl – Tel. 07322 3732

Der Schriftführer

Mitgliederversammlung am 19. März 2016

Die Vorsitzende begrüßte die zahlreich erschienenen VdK-Mitglieder. Besonders begrüßte Sie den Ehrenvorsitzenden Paul Lindenmayer und Bürgermeister Jürgen Mailänder. Im Anschluss an das Totengedenken folgte das Grußwort des Bürgermeisters.

Im Anschluss folgte der Bericht der Vorsitzenden. Danach berichtete der Kassenwart über die finanzielle Lage des Vereins. Der Schriftführer berichtete über die Mitgliederentwicklung und die Frauenreferentin über Ihre Tätigkeit. Nachdem die Kassenprüfer eine einwandfreie Führung der Kasse bestätigten, konnte Bürgermeister Jürgen Mailänder die Entlastung des Vorstands vornehmen, die auch einstimmig erteilt wurde.

Für 10 Jahre Mitgliedschaft im Sozialverband VdK wurde Günther Woland mit dem Silbernen Treueabzeichen geehrt.

Sport

Sport-Club
Hermaringen e. V.

gegründet 1929

Vorankündigung Vereinsfeier 2016

Am **09. April 2016** (SC Vereinsheim, Beginn **19:00 Uhr**) veranstaltet der SC Hermaringen wieder eine Vereinsfeier für seine Mitglieder. Ein abwechslungsreiches Programm mit Ehrungen, Tombola, warmes Buffet und Barbetrieb garantiert einen gelungenen Abend. MA’cappella“ und „Timeless“ sorgen für die musikalische Unterhaltung. Zur Feier sind alle Mitglieder herzlich eingeladen!

Gymnastik/Turnen

Hallo Kinder,

leider fallen wegen der Osterferien vom **28.03. – 01.04.2016** unsere Turnstunden aus. Wir wünschen allen Kindern und Eltern schöne Ostern.

Eure Übungsleiterinnen und Assistentinnen Evelyn, Kathrin, Selina und Christine.

Tischtennis

Ergebnisse vom Wochenende:

Kreisklasse A:
SC Hermaringen 3 – PSV Heidenheim 1 9 : 4
Eine klasse Leistung zeigte die Dritte, in fast kompletter Aufstellung, beim erwartet deutlichen 9 : 4 Erfolg gegen den PSV Heidenheim. Brezger/Burkhardtsmaier und Beißwenger/Röscheisen sorgten bei einer Niederlage von Tabor/Meuser für eine 2 : 1 Führung nach den Doppeln. Brezger und Burkhardtsmaier konnten die Führung mit zwei Einzelsiegen auf 4 : 1 ausbauen. Nach einer Niederlage von Beißwenger siegten Röscheisen und Tabor zum 6 : 2 Zwischenstand. Durch zwei Gästesiege konnte der PSV zwar nochmals auf 6 : 4 verkürzen aber erneut Burkardtsmaier und Röscheisen mit ihrem zweiten Einzelsieg sowie Beißwenger machten den 9 : 4 Sieg perfekt.

Die nächsten Spiele:
Samstag 02.04.2016
13:00 Uhr TSV Hüttlingen – SC Hermaringen U15;
15:30 Uhr SC Hermaringen 3 – SV Zang 3

Gez. D. Göth

Erste Frauenmannschaft: Sieg gegen Ailingen sichert die Vizemeisterschaft

Mit einem klassischen 6 : 2 Sieg beendete die erste Frauenmannschaft ihre erfolgreiche Saison mit dem Vizemeistertitel in der Oberliga Südwürttemberg.

Durch die geschlossene Mannschaftsleistung von 3002 Holz und dem überzeugenden Schlusspaar mit Karin Knöpfle und Janine Mack, welche beide Mannschaftspunkte sicherten, blieben keine Wünsche offen. Die Abteilung gratuliert zum Titel!

Auch die zweite Frauenmannschaft konnte ihr letztes Spiel mit einem Sieg feiern. Gegen die Gäste aus Gerstetten wurde klar mit 5 : 1 gewonnen. Das um über 100 Holz bessere Gesamtergebnis und drei gewonnene Mannschaftspunkte überzeugten. Beste Spielerin war Sieglinde Fiedler mit 543 Holz. Die Mannschaft erreicht in der Tabelle einen guten 5. Platz.

Bei den Männern konnten ebenfalls teils tolle Siege gefeiert werden.

Die Erste spielte in Denkendorf. Ein Top Gesamtergebnis von 3320 Holz und vier gewonnene Mannschaftspunkte im Start- und Mittelpaar machten den Sieg bereits zu Beginn klar. Peter Heiske war mit 592 Holz der beste Spieler. Die Erste sichert sich in der Verbandsliga den 4. Platz!

Die Zweite hatte gegen den Aufsteiger der 1. Bezirksliga Gerstetten mächtig zu kämpfen. Allerdings war der Spielverlauf hier bis zum Schluss spannend, da im letzten Duell noch ein Unentschieden drin gewesen wäre. Das Mittelpaar mit Daniel Rau und Steffen Walliser sicherten beide Mannschaftspunkte. Durch die hohe Holzzahldifferenz im Gesamten von 173 Holz war ein Sieg jedoch in weiter Ferne. Die Zweite sichert sich einen guten 5. Platz im Mittelfeld der Liga.

Die Dritte gewann ihr letztes Spiel zu Hause gegen Eislingen mit 5 : 3. Nachdem in jedem Spielpaar ein Mannschaftspunkt gewonnen werden konnte und das Gesamte um 100 Holz besser war, war auch hier der Spielverlauf klar. Bester Spieler war Timo Schmidt mit 521 Holz! Die Dritte belegt in der Bezirksklasse A den 7. Platz.

Die Ergebnisse im Einzelnen:

TSV Denkendorf – SCH M1 2 : 6 MP 3266 : 3320
Ralf Schwarz 514, Tobias Merkle 518, Peter Heiske 592, Johannes Schnapper 571, Karl-Heinz Schwarz 539, Ralf Müller 561

SCH M2 – KV Gerstetten 3 : 5 MP 2990 : 3163
Rainer Merkle 504, Rainer Schmidt 402, Steffen Walliser 525, Daniel Rau 548, Albert Haller 510, Stephan Schuler 501

SCH M3 – TSG Eislingen 3 5 : 3 MP 2875 : 2779
Matthias Eck 420, Timo Schmidt 521, Philipp Maier 478, Tim Heiske 495, Raimund Maier 513, Pascal Döring 448

SCH F1 – TSG Ailingen 6 : 2 MP 3002 : 2923
Stefanie Thierer 511, Judith Adler 523, Nadine Rau 434, Caroline Casciaro 534, Karin Knöpfle 494, Janine Mack 506

SCH F2 – KV Gerstetten 5 : 1 MP 1895 : 1785
Judith Adler 462, Sandra Stark 430, Ulrike Mack 460, Sieglinde Fiedler 543

Am **Samstag, dem 30.04.2016** findet unser diesjähriger Saisonabschluss statt. Neben den traditionellen Ehrungen wird es wieder ein tolles Programm geben. Man darf gespannt sein!

Daniel Rau
Pressewart

Aktive

1. Mannschaft:
SV Söhnstetten – SC Hermaringen 1 : 3 (0 : 1)
Die wenigen Zuschauer sahen ein teilweise überhartes Spiel von Seiten der abstiegsgefährdeten Gastgeber. Dadurch konnte von Beginn kein kontrollierter Spielaufbau erfolgen. Lediglich Czichon im Tor war in dieser Phase vollends auf der Höhe und ließ keinen Treffer zu.

Nach einem Freistoß, ausgeführt von Lukas Staudenmeyer konnte der Gäste-Torhüter noch klären. 5 Minuten später in der 30. Spielminute dann der verdiente Führungstreffer. Markus Staudenmeyer erkämpfte den Ball, setzte M. Haas in Szene, der knallte an die Latte und Marius Stegmaier erzielte das 1 : 0. Es folgte eine überaus hektische Spielweise bis zur Halbzeitpause.

In der 68 Spielminute schloss Lukas Staudenmeyer nach herrlicher Vorarbeit von M. Haas zum 2 : 0 ab. Wer jetzt dachte es sei gelaufen irrte sich. Der Schiedsrichter zeigt zum Unverständnis aller Beteiligten in der 75 Minute auf den Elfmeterpunkt. Söhnstetten verkürzte somit auf 1 : 2 und drängte fort an auf den Ausgleich. Allerdings hatten wir bei Kontern mehrfach die Möglichkeit zu erhöhen.

In der Nachspielzeit rückte sogar der Gäste Torwart mit auf. Volles Risiko der Gastgeber: Die Folge war das 3 : 1 für unsere Jungs. Stegmaier sah das leere Tor und schlenzte den Ball zum Endstand ins Netz.

Nach 2 Siegen in Folge sehen wir dem Osterwochenende mit 2 Heimspiele sehr positiv entgegen.
Es spielten: Cichon, Caro, M. Braunmiller, Mayer, Saudenmeyer M., Stegmaier, Cieslik (ab 57 Schmid), Staudenmeyer L., Grundler, Haas (ab 65. Schmid), Steeger, B. Braummiller, Burkhardtsmaier,

Reserve: SV Söhnstetten – SC Hermaringen 3 : 4 (2 : 2)
Am vergangenen Sonntag war man zu Gast beim SV Söhnstetten. In der ersten Halbzeit war das Spiel geprägt von einigen Fehlendscheidungen durch den Schiedsrichter. In der 17 min. war es M. Niewerth der sich gut durchsetze und zum 0 : 1 einschieben konnte. Praktisch im Gegenzug musste man den schnellen Ausgleich in der 20 min. hinnehmen. Wiederum war es M. Niewerth, der in der 23 min. das 1 : 2 erzielte. Durch einige Fehler in der Abwehr dauerte es nicht lange, dass der SV in der 38 min. ausgleichen konnte. Nach der Halbzeit ging es mit dem Toreschießen munter weiter, so war es J. Wiedenmann in der 50 min. der nach einem Standard mit einem wunderschönen Kopfball zum 2 : 3 einköpfte. Es dauerte nicht lange, ehe der SV wiederum den Ausgleich in der 56 min. erzielte. Wieder im Gegenzug war es R. Keck, der mit einer tollen Einzelleistung in der 61 min. den letztendlich verdienten 3 : 4 Sieg sicherte. Mit nun mehr 5 Punkten Vorsprung und einem Spiel weniger steht die 2. Mannschaft in einer sehr guten Ausgangsposition. Manche Spieler sollten sich trotzdem mal Gedanken machen, wie man sich auf dem Sportplatz zu verhalten hat, gegenüber Gegenspielern und auch den eigenen Mitspielern.
Es spielten: T. Stein, D. Krancher, M. Niewerth, D. Weimert, R. Baß, M. Karch, R. Keck, A. Isik, M. Steeger, P. Poehlke, M. Russo, D. Wendnagel, R. Silvestro, J. Wiedenmann, R. Russo.

<u>Die nächsten Spiele</u>
Sa. 20.03.2016:
15:00 Uhr, 1. Mannschaft SC Hermaringen – TSG Schnaitheim 2
Mo. 28.03.2016:
13:00 Uhr: Reserve SC Hermaringen – SV Grosskuchen
15:00 Uhr: 1. Mannschaft SC Hermaringen – SV Grosskuchen

Junioren

Trainingslager auf dem Stettenhof im bayrischen Mödingen der E- und F-Jugend SG Hermaringen/Hohenmemmingen

Als Vorbereitung auf die bevorstehende Saisonhälfte organisierten die Trainer, Betreuer und Eltern der E- und F-Jugend das bereits zweite Trainingslager dieser Jahrgänge.

Spaß, Kameradschaft und auch Disziplin standen im Mittelpunkt des von Freitagnachmittag bis zum Sonntagvormittag andauernden Events. Dass die Nächte kurz und die Trainingseinheiten intensiv waren, konnten die Eltern dann beim Abholen in den Augen der Kinder ablesen.

In den Testspielen gegen die Mannschaften vom VfB Bächingen und TSV Mödingen konnten alle Spieler ihr Gelerntes bereits anwenden und die am Abend stattgefundene Videoanalyse offenbarte dann Trainerteam sowie Spielern noch weitere Potentiale als Schwerpunkte für die nächsten Trainingseinheiten.

Unterstützt von einigen Eltern war für die Verpflegung zu jeder Zeit gesorgt, sodass niemand mit leerem Magen „einschlafen“ musste.

Wir möchten uns auch bei denjenigen bedanken, die dieses Trainingslager mit Spenden finanziell unterstützt haben: Metzgerei Renner, KFZ King Giengen, Tankstelle Hohenmemmingen und Ristorante La Cusina Giengen.

Wer Lust hat, Teil dieser tollen Gemeinschaft zu werden, der ist jederzeit montags in Hohenmemmingen und donnerstags in Hermaringen jeweils ab 17:00 Uhr auf den Sportplätzen herzlich willkommen und darf mittrainieren.

R. Hinzmann

Kontakt:
Email: fussball@sportclub-hermaringen.de
Web: www.fussball.sportclub-hermaringen.de

Ski- und Sportverein Hermaringen e. V.

gegründet 1972

Vorfreude auf die neu renovierte Güssenhalle und zahlreiche Ehrungen

Bei der Hauptversammlung des SSV Hermaringen e. V. war sowohl für Bürgermeister Jürgen Mailänder als auch für den wiedergewählten 1. Vorsitzenden Wolfgang Nothelfer das Thema Fertigstellung der Güssenhalle und die sich daraus ergebenden Chancen, insbesondere für den Sportbetrieb, im Fokus ihrer Berichte und Beiträge. Die neuen Möglichkeiten, die die Halle bieten wird, will der SSV künftig nutzen. Die Planungen dafür laufen bereits seitens der Abteilung Leichtathletik, Turnen und Gymnastik.

Die sechs Kassenprüfer bescheinigten dem Schatzmeister und seinen Abteilungskassierern eine vorbildliche Kassenführung. Im Jahr 2016 sollen mit dem erwirtschafteten Überschuss Sportgeräte angeschafft und das Vereinsgelände auf Vordermann gebracht werden. Die SSV-Cocktailparty ist zwischenzeitlich ein fester Bestandteil im Jahresprogramm. Das vereinsübergreifende Hermaringer Dorffest war 2015 dank der vielen fleißigen Helfer ein Erfolg. Die überaus zahlreichen Besucher beider Feste zeigen, dass wir beim Feiern auf dem richtigen Weg sind. Aus den umfangreichen Berichten der Abteilungsleiter heben sich die Nachwuchsarbeit der Ski- und Snowboardschule in Form eines Juniorskiteams und das alljährliche Tenniscamp im Rahmen des Ferienprogramms hervor. Besondere Aushängeschilder des Vereins sind die derzeit sechs JazzDance-Formationen. Die Abteilung Tennis war wieder mit mehreren Mannschaften im Spielbetrieb beteiligt und will auch in 2016 mit viel Elan die Farben des Vereins vertreten. Bürgermeister Jürgen Mailänder lobte die generationenübergreifende Vereinsarbeit. Enkel und Großeltern finden gleichermaßen ihre Betätigung und ihren Spaß im SSV, wenn sie aktiv mit dabei sind. Und viele sind es. Dies belegen die zahlreichen Ehrungen für langjährige Vereinszugehörigkeit. Der 1. Vorsitzende Wolfgang Nothelfer konnte folgende Personen auszeichnen.

Den Ehrenbrief in Bronze erhielten für 40 Jahre Vereinszugehörigkeit: Walter Barth, Walter Brandstätter, Elisabeth Fritz, Inge Gansloser, Wolfgang Jüllich, Günter Keck, Norbert Lang, Sigrid Lang, Thomas Mack, Ilse Moser, Eugen Nusser und Bernd Poehlke. Für 30 Jahre Vereinstreue wurden geehrt: Katrin Diebold, Verena Jüllich, Uwe Schuster und Rolf Stolz. Jeweils 20 Jahre sind im Verein: Sabine Bosch, Yvonne Bosch, Sebastian Molnar, Ursula Motsch, Simone Motsch, Richard Motsch, Leni Rohrer, Corinna Staudenmeyer und Inga Walliser. Ein Höhepunkt des Abends bei den Ehrungen war die Überreichung der Urkunde zum Ehrenmitglied an Hans-Dieter Diebold. Zum Abschluss bedankte sich der 1. Vorsitzende bei Bürgermeister und Gemeinde, bei den ehrenamtlichen Helfern, bei den Übungsleiter und beim Bewirtschaftungsteam.

Verfasser:
Karl-Heinz Diebold

***Leichtathletik *Turnen *Gymnastik**

!!!XCO-Groupfitness beginnt wieder!!!

Effektives total Body-Workout mit hoher Fettverbrennung und anschließendem Entspannungseffekt garantiert.

Wir trainieren mit flotter Musik und neben Kraftausdauertraining erlernen wir Schrittkombinationen mit den XCO`s. Durch die Hin- und Herbewegung der, mit einem speziellen Granulat gefüllten Hanteln, erhalten sie ein akustisches Feedback. Es steht nur eine begrenzte Anzahl an Geräten zur Verfügung.
Leitung: Simone Motsch, Physiotherapeutin und XCO-Instruktor
Wann: **ab Montag 18.04.16 – 20.06.2016** (Pause während den Pfingstferien)
Uhrzeit: **19:30 – 20:30 Uhr**
Kursort: Musiksaal Rudolf-Magenau-Schule
Bitte Gymnastikmatte und Turnschuhe mitbringen
Kursdauer: 8 Abende

Kursgebühren:	SSV-Mitglieder	20.– €
	AOK-Mitglieder	30.– €
	Nichtmitglieder	40.– €

Anmeldung und Informationen unter 0175 5617587 oder simone.motsch@web.de

Hallo Tennismitglieder,

die diesjährige Freiluftsaison nähert sich mit großen Schritten. Deshalb sind Arbeitsdienste notwendig, um unsere Plätze wieder instandzusetzen.

Für **Samstag, 02.04.2016** und für **Samstag, 09.04.2016** sind jeweils **ab 9:00 Uhr** Arbeitsdienste anberaumt.
Ihr könnt Euch in die am Vereinsheim aushängenden Listen eintragen.
Bitte denkt daran, dass eine Eintragung in die Liste die verbindliche Teilnahme am jeweiligen Arbeitsdienst bedeutet.
Wir freuen uns auf rege Teilnahme.

Sportliche Grüße
gez. Abteilungsleitung

Jahrgang

Jahrgang 1948/49
Ausflug nach Würzburg 19. April 2016

Erinnerung
Anmeldung bis **spätestens 01. April 2016** bei
Eckard Weiß 07321 72253 oder
Rainer Kleinknecht 07322 21471

Programm:
Stadtrundfahrt und Aufenthalt in Würzburg.
Einkehr in Bullenheim in der Häckerwirtschaft Schwemmer
Kaffee und Kuchen, Weinprobe und Vesper.
Abfahrt 7:30 Uhr Rathaus
Rückkehr ca. 19:30 Uhr

Parteien

JU Unteres Brenztal wählt neuen Vorstand

Seit knapp zwei Jahren ist die Junge Union Unteres Brenztal nun aktiv. Bei der diesjährigen Jahreshauptversammlung in Niederstotzingen wurde reflektiert, geplant und gewählt.

„Wenn wir also heute einen Moment inne halten und eine Bilanz ziehen, kommen wir zu dem Ergebnis, dass unser Start sehr gut war, wir aber weiterhin am politischen Ball bleiben müssen, um erfolgreich zu sein“, so die Worte des Vorsitzenden der Jungen Union Unteres Brenztal Jonas Schulz bei der diesjährigen Jahreshauptversammlung in Niederstotzingen. In seiner Begrüßungsrede blickte er auf die noch junge Geschichte des erst 2014 gegründeten Ortsverbands: In Erinnerung bleiben neben der Gründungsversammlung am 14. Mai 2014 in Sontheim vor allem die Besuche des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe und der Firma Hauff Technik in Hermaringen.

Den Grußworten von Michael Öxler und Michael Kolb als Vertreter der Mutterpartei schloss sich die Wahl eines neuen Vorstands an, die vom Kreisvorsitzenden Michael Lehmann geleitet wurde. Der scheidende Ortsvorsitzende Jonas Schulz, der aus zeitlichen Gründen in zweiter Reihe als einer der Stellvertreter aktiv sein wird, übergab sein Amt an den neuen Ortsvorsitzenden Ferdinand Honold aus Niederstotzingen. Komplettiert wird der neue Vorstand durch die Hermaringerin Jasmin Junginger. Zum neuen Finanzreferenten wurde Michel Pflanz gewählt, das Amt des Pressereferenten und des Schriftführers wird erneut Frederik Schulz ausüben.

Nach einer ausgiebigen Diskussion verschiedener kommunal- und landespolitischer Themen wurde der Blick bereits in das Jahr 2017 gerichtet. Dann wird ein neuer Bundestag gewählt.

Aktuelles

Familien- und Kommunikationszentrum Herbrechtingen e.V.
Treff Kloster

Sonntag, 27. März von 11:00 – 14:00 Uhr
Veganes Brunch – Probieren, Informieren, Austauschen
Sie bereiten ein veganes Gericht für das gemeinsame Buffet vor und bringen es mit. Falls Sie nichts mitbringen können, kostet die Teilnahme für Sie 10 Euro.
Anmeldung nur erforderlich, wenn Sie nichts mitbringen können unter Tel. Nr. 07324 981666! (kurzfristige Anmeldung noch möglich unter Tel. Nr. 07324 6590)

In den Osterferien ist das Familienzentrum vom 29.03 bis 01.04.2016 nur vormittags von 9:00 – 12:00 Uhr geöffnet.

Weitere Infos zu allen Veranstaltungen unter www.treffpunkt-kloster.de.

NABU Sontheim

Herzliche Einladung zu einem Vortrag über Wildbienen
am **Donnerstag, 31. März 2016** um **19:30 Uhr**
in der Bächinger Umweltstation mooseum, Schlossstraße 7

Augen auf! Heimische Hummeln und Wildbienen vor der Tür
Bei Bienen denken die meisten an Honig, Biene Maja und Blumenwiesen. Aber die Honigbiene ist nur eine von vielen. 560 verschiedene Arten von Wildbienen sind bei uns heimisch. Theoretisch, denn 39 sind bereits ausgestorben und viele sind sehr selten geworden. An diesem Abend werden einige dieser Wildbienen vorgestellt. Was jeder tun kann für den Schutz der fleißigen Tierchen, welche Nisthilfen sinnvoll sind und welche totaler Quatsch.
Jeder kann sich an diesem Abend mit Informationsmaterial eindecken.

Die Veranstaltung ist kostenlos! Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Alle Interessierten sind herzlich willkommen!

Beratungstage der Kontaktstelle Frau und Beruf in Giengen und Heidenheim

Die Beratungstage der beim Landratsamt Heidenheim angesiedelten Kontaktstelle Frau und Beruf bieten Frauen die Möglichkeit, ihre Fragen zu verschiedenen Bereichen des Berufslebens wie Berufswegplanung, Berufsrückkehr, Aufstiegsförderung, Fortbildungsmöglichkeiten oder Existenzgründung zu klären. Zu letzterem Thema gibt es bei der IHK Ostwürttemberg, Kooperationspartner der Kontaktstelle, Beratungsangebote. Die Beratungsgespräche sind vertraulich und kostenfrei.

- Der nächste Beratungstermin im Rathaus in Giengen findet am **Donnerstag, 31. März 2016,** statt.
- Die nächsten Beratungstermine der Kontaktstelle Frau und Beruf in Heidenheim sind am **Mittwoch, 30. März 2016,** und am **Mittwoch, 06. April 2016**, im Landratsamt Heidenheim, Felsenstraße 36, Haus A, Zimmer A 241.

Anmeldung und Informationen bei Annette Rosenkranz oder Karin Niederführ, Kontaktstelle Frau und Beruf, Montag bis Freitag von 8:00 bis 11:30 Uhr, Tel. 07321 321-2558, E-Mail: a.rosenkranz@landkreis-heidenheim.de.

Das Landratsamt Heidenheim – Fachbereich 31 Wald und Naturschutz – teilt mit:

Überregionales Lehrgangsangebot für Privatwaldbesitzer/innen an den Forstlichen Bildungszentren des Landesbetriebs ForstBW

Folgende Angebote sind von Mai bis Juli 2016 verfügbar:

Forstliches Bildungszentrum Königsbronn
02. – 04.05. WF-0316 Holzernte-Grundlehrgang (Modul B)
08.06. WL-0716 Was bedeutet Natura 2000 für meinen Wald?

Forstliches Bildungszentrum Karlsruhe
03. – 04.05. AR-0316 Sperrung von öffentlichen Straßen bei HE-Maßnahmen (Lg.-Geb. 150 €)
09.05. WL-0216 Welcher Baum ist das?
13.05. WL-0316 Was blüht denn da? (Bodenpflanzen im Wald)
31.05. WL-0716 Was bedeutet Natura 2000 für meinen Wald?
01.06. WB-0516 Pflege von Jungbeständen: Laubholz
02.06. WB-0516 Pflege von Jungbeständen: Fi-Ta-Bu
03.06. WB-0516 Pflege von Jungbeständen: Douglasie
10.06. AR-0216 Verkehrssicherungspflicht im Wald

Darüber hinaus gibt es weitere Lehrgänge, mit welchen sich die Bildungszentren an den lokalen Angeboten beteiligen.
Anmeldung: möglichst bis vier Wochen vor Beginn beim Veranstalter
Teilnehmerkreis: Personen aus den Bereichen Privatwaldbesitz, Revierleitung, FBG-Angehörige, Betriebsangehörige von Kommunen und Unternehmen, Interessierte
Kosten: Lehrgangsgebühren, wenn nicht anders vermerkt: 60 € pro Tag, bei Privatwaldbesitz in Ba-Wü ermäßigt: 30 €. Abweichende Gebühr bei Motorsägen-Lehrgängen.

Nähere Informationen und Anmeldung bei:
Forstliches Bildungszentrum Königsbronn, Stürzelweg 22, 89551 Königsbronn, Tel: 07328 9603-13, Fax: 07328 9603-44, E-Mail: fbz.koenigsbronn@forst.bwl.de

Forstliches Bildungszentrum Karlsruhe, Richard-Willstätter-Allee 2, 76131 Karlsruhe, Tel: 0721 926-3391, Fax: 0721 926-6297, E-mail: fbz.karlsruhe@forst.bwl.de

Das gesamte Lehrgangsangebot des Landesbetriebs ForstBW finden Sie im Internet unter www.wald-online-bw.de sowie bei der Unteren Forstbehörde an Ihrem Landratsamt in der Broschüre **„aktiv für den Wald – Bildungsangebot 2016“.**

Chancen für Wiedereinsteigerinnen im Gesundheitswesen – eine Ausbildung in der Altenpflege

Am **Mittwoch, 13. April 2016, 9 – 12 Uhr,** findet in der Evangelischen Heimstiftung Hansegisreute, Waldstraße 51, in Heidenheim eine Kooperationsveranstaltung der beim Landratsamt Heidenheim angesiedelten Kontaktstelle Frau und Beruf Ostwürttemberg mit den Beauftragten für Chancengleichheit des Jobcenters Heidenheim statt. Dabei geht es um die Chancen für Wiedereinsteigerinnen im Gesundheitswesen in Form einer Ausbildung in der Altenpflege. Die Gesundheitswirtschaft ist eine der bedeutendsten Branchen in Deutschland. Bereits jetzt ist dieser Bereich vom Fachkräftemangel betroffen und bietet so den Wiedereinsteigerinnen und Berufsrückkehrerinnen eine große berufliche Chance.

Interessierte Frauen haben die Möglichkeit, direkt mit Vertretern der häuslichen und stationären Pflege sowie mit dem Schulleiter der Maria-von-Linden-Schule und Vertreterinnen der Agentur für Arbeit zu sprechen. Die unverbindliche Veranstaltung ist kostenfrei. Für eine bessere Planung wird um Anmeldung unter der Tel. 07321/321-2558 oder a.rosenkranz@landkreis-heidenheim.de gebeten.

Barrierefreiheit: Großer VdK-Aktionstag am 18. Juni in Stuttgart Jetzt anmelden!

„Weg mit den Barrieren!“ heißt die aktuelle VdK-Kampagne (www.weg-mit-den-barrieren.de). Der Sozialverband will mit Aktionen und Veranstaltungen gezielt darauf hinwirken, dass Maßnahmen für eine barrierefreie Gesellschaft getroffen werden. Denn bauliche und sonstige Barrieren verhindern die gesellschaftliche Teilhabe vieler Menschen. Daher gibt es am 18. Juni 2016, 10 bis 15 Uhr, in der Stuttgarter Liederhalle eine landesweite VdK-Großveranstaltung, die Jedermann ohne Eintritt besuchen kann. Es wird um frühe verbindliche Anmeldung in der VdK-Landesgeschäftsstelle, Johannesstraße 22, 70176 Stuttgart, Telefon (07 11) 6 19 56 - 52, Fax (07 11) 6 19 56 - 99, E-Mail a.unger@vdk.de oder auch unter www.vdk-bawue.de gebeten. Neben Vorträgen zum Schwerpunktthema wird auch über das Pflegestärkungsgesetz II informiert, ebenso über die Alltagsunterstützenden Assistenzleistungen (AAL). Und im Foyer findet eine begleitende Ausstellung von Reha-, Patienten- und Behinderteneinrichtungen statt. Weitere Informationen unter www.vdk-bawue.de im Internet.

Abbuchung Bezugsgebühr für das Güssenblättle 2016

Am 01.04.2016 wird die Bezugsgebühr von 25,– € (inkl. 7 % MwSt.) für das Nachrichtenblatt 2016 zur Zahlung fällig und wird abgebucht. Wir bitten um entsprechende Beachtung.
Falls Sie uns keine Abbuchungsermächtigung erteilt haben, bitten wir den Betrag bis spätestens 30.03.2016 auf das Konto der Druckerei Bairle
Kreissparkasse Heidenheim
IBAN DE97 6325 0030 0000 8709 24 – BIC SOLADES1HDH
zu überweisen.

Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre Bankdaten geändert haben.
Aboservice: www.bairle.de/amtsblatt
Vielen Dank – Ihre Druckerei Bairle GmbH

Impressum: Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Karlstraße 12, Hermaringen, Tel.: 07322 95470, E-Mail: mitteilungsblatt@hermaringen.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister J. Mailänder o. V. i. A.
Verantwortlich für den Anzeigenteil und Geschäftliches: Druckerei Bairle GmbH, Dischingen. **Zuschriften für Chiffreanzeigen richten Sie bitte an die Gemeindeverwaltung (Adresse s.o.)**
Berichte unter der Rubrik „Parteien“, „Vereine“, „Sport“, „Kirchen“ oder vom Verfasser unterzeichnete Artikel, stellen die jeweilige Meinung der politischen Organisation, der Vereine, der Pfarrämter oder Verfasser dar. Für Druckfehler und Irrtümer keine Gewähr.
Gestaltung: Druckerei Bairle GmbH, Gutenbergstraße 3, 89561 Dischingen, Tel.: 07327 9601-0, E-Mail: guessenblaettle@bairle.de.
Erscheinungsort Hermaringen. Erscheint wöchentlich. Auflage 650 Stück.
Bezugsgebühren jährlich 25,00 Euro einschließlich Trägerlohn.
Veröffentlichungen aller Art und Anzeigen müssen bis spätestens Dienstag, 12.00 Uhr bei uns eingegangen sein. Berichte und Anzeigen, die später eingehen, können sonst nur in der darauffolgenden Woche erscheinen. Feiertagsänderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Anzeigenteil

www.fenster-brand.de

Brand

Fenster • Haustüren • Terrassendächer • Garagentore • Sonnenschutz

AKTION TERRASSENDACH!

Nutzen Sie Ihre Terrasse das ganze Jahr!

- Schnee- und Wetterfest
- Seitenwände sturmfest und komplett schließbar
- Gartenmöbel können das ganze Jahr stehen bleiben
- Beheizbar durch integrierten Infrarot-Wärmestrahler

Brand Heidenheim GmbH • Carl-Schwenk-Straße 16 • 89522 Heidenheim-Mergelstetten

Kontakt
Tel. 07321 - 3456 68 -0, Fax 07321 - 3456 68 - 15
Mail info@fenster-brand.de
Web www.fenster-brand.de

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag, 10.30 – 17.00 Uhr
Inhaber: Martin Brand

window partner internorm

Sie erwarten Ihr Baby oder haben bereits entbunden?
Gerne begleite ich Sie in Ihrer Schwangerschaft und nach Ihrer Entbindung.

Im Hermaringer Kindergarten Konfetti, biete ich dienstags ***Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurse*** *an.*

Ihre Blase weint?
Lassen Sie sie uns gemeinsam mit dem Cantienica®-Beckenbodentraining zum Lachen bringen.

Anmeldungen unter

Hebamme
Seyhan Cebeci
Mobil: 0173 / 67 65 266

Floristik Martina Fetzer Hermaringen

Pflanzkörbchen und Sträuße zu Ostern

geöffnet am Do. 24.03.2016 von 15:00 – 18:00 Uhr
und am Samstag, 26.03.2016 von 9:00 – 13:00 Uhr

Friedrichstraße 17/1 · Tel. 0178 1435489

Zahnarzt-Praxis

Dr. Fritzenschaft

Wir machen Urlaub

vom 25.03.2016 bis 03.04.2016 ist unsere Praxis geschlossen. In dieser Zeit übernimmt die Praxis Dr. Maunz/Buchgraber in Giengen für uns die Vertretung.

Unsere Sprechzeiten:

Mo. + Mi.	08:15 – 12:00 und 14:15 – 18:00 Uhr
Di.	14:15 – 20:00 Uhr
Do.	08:15 – 12:00 und 14:15 – 18:00 Uhr
Fr.	08:15 – 14:00 Uhr

Dr. Fritzenschaft
Karlstraße 17 · 89568 Hermaringen
Tel.: 07322 932666 · www.dr-a-fritzenschaft.de

Einrichten + Renovieren

Sonnenschutz
Wohnstoffe
Polstermöbel

Wawrzinek
WIR SCHAFFEN RAUM.

Parkett
Design-Beläge
Linoleum

89537 Giengen · Memminger Straße 1 – 3
Tel. 0 73 22/51 59 · Fax 0 73 22/2 34 67
www.wawrzinek-wohnideen.de

Das Nachrichtenblatt

Ihr Partner für Information
und Werbung